QK 316
v. Rochau
5, 382
Z f 2185

SPECIES FACTI
CUM
SUCCINCTA
DEDUCTIONE
ARGUMENTORUM
In Sachen
Von Uttenhoven
Contra
Von Rochaŭ
& Consortes.

BIBLIOTHECA PONICKAVIANA
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Appellationis.
nunc restitutionis.

WETZLARIÆ, Literis Winckelerianis. Anno 1714.

V 382

SCEMA GENEALOGICUM.

Johann Carl von Uttenhoven.
Sophia von Schomberg.
Debitrix von 2000. Rthlr.

Johann Carl von Uttenhoven
Debitor von 6000. fl. Braband.

Joann Ludwig
von Uttenhoven.

Franciſca von Beſançon.

Johann Carl

Peter Ludwig
von Uttenhoven.

Maria Catharina
von Ketzgen.

Zwey Fräulein modernæ Actrices & in Judicio reſtitutorio opponentes.

AMb auff einmahl Sonnen-klärlich an Tag zu legen / auß welchen irrigen Vorstellungen und unwahren Suppositis die verwittibte Petern Ludwigen von Uttenhoven Maria Catharina von Ketzgen / bey dem höchsten Kayserlichen Cammer-Gericht im Jahr 1699. den 7. Julii eine Reformatori der bey dem Hochlöblichen Hoff-Gericht zu Düsseldorff / wo dannoch die meri facti seyende consuetudines & observantia am besten bekänt / in Executivis gefehlter Urthel erschlichen habe; des Inhalts / daß / so viel die also genandte Brembtische auß obgedachter Verwittibten Petern Ludwigen von Uttenhoven in die Ehe gebrachten Dotal Geldern erkauffte zu Hottorff gelegene und in die Execution mit gezogene Ländereyen betrifft / Ihro Verwittibten selbige sambt denen darab von Zeit der durch vorgangene Execution geschehener entsetzung gehobenen Nutzungen hinwiderumb einzuraumen: So dann umb weiters Handgreifflich anzuweisen / welcher Gestalt die von denen Erbgemelten von Rochau gegen jetzt extrahirte Cameralische Urthel ex plane novis documentis & facti circumstantiis gesuchte und von denen Hocherleuchteten Herren Assessoren bereits in ordine ad instruendum prævie restitutoriis Juramentis à partibus & Advocato præstitis angenommenen Restitution in integrum in denen Rechten und selbst redender Billigkeit begründet seye: Da will man Rochauischer seithen die ex adversa parte vormahl ante latam reformatoriam in Druck außgegebene kurtze Facti Speciem von Wort zu Wort anhero widerhohlen / und nur ad Marginem apostilliren / wohe Frau und Fräulein von Uttenhoven der Sachen hauptwesentliche Umbstände verkehret / wieder besser Wissen und Gewissen diffitirt / und in præsenti Judicio restitutorio ad ruborem überführt worden seynd.

Nota-

Notamina der von Rochau und Consorten.

Kurtze Facti Species der von Uttenhoven.

ES hat Weyland Sophia von Schomberg mit ihrẽ Ehe-Herren Johañ Carl von Uttenhoven seel. sechs Kinder Ehelich erwecket / in ihrem Wittwenstand aber eine Summa von 2000. Rthlr. im Jahr 1619. auff Franckfurter Oster-Meß von Sara von Landas Wittiben Martini von Lopesch de villa nova, folgends aber im Jahr 1623. dero ältesten Sohn Johann Carl von Uttenhoven ebenfals eine Summã von 6000. fl. Brabandisch von jetztgemeltem von Landas auffgenommen und dafür generaliter alle ihre Haab und Güther verschrieben / nachdem nun die Landasische Erbgemelte eine geraume Zeit / wieder der Schuldner Respective Sohn und Bruder Johann Ludwigen von Uttenhoven obiger Schuldforderung halber in Recht-Streit gestanden / immittelst aber jetztgemeldter Johann Ludwig mit hinterlassung dessen Frau Wittiben Franciscæ de Besançon,

Es findet sich mit keinem Jota außgedrucket / ob solle sie verwittibte Petern Ludwigen von Uttenhoven Maria Catharina von Ketzgen curatoiro Nomine condemnirt worden seyn / sondern es heischet zu Recht / quod, sicut quis non allegata alia qualitate proprio nomine agere censetur, ita & proprio nomine condemnatus esse censeatur.

Juridicè ist cònrra von Rochau uti Creditores confessatos deren von Uttenhoven nicht erwiesen / daß aus jetztgedachter Verwittibten von Uttenhoven dotal Geldern die Brembtische Ländereyen quæstionis acquirirt und bezahlt seyn sollen

und nicht weniger folgends deren beyder Sohn Peter Ludwig von Uttenhoven / mit hinterlassung deßen Frau Wittiben / Mariâ Catharinâ von Ketzgen / und ihro beyder Töchter / dies zeitliche gesegnet haben / so ist endtlich am 17. Martii 1676. wohlgedachte Franciſca de Beſançon proprio und Maria Catharina von Uttenhoven *Curatorio* nomine zu zahlung obgemeldter schuldigkeit deren 2000. Rthlr. forth 6000. fl. Brabandischer unâ cum Intereſſe à Tempore moræ durch Urtheil condemnirt / solche Urtheil auch bey dem Speyrischen Cammer Gericht / wieder gedachte beyde Wittiben den 31. Octobr. 1681. confirmirt / und folgends in denen zu Hottorff gelegenen Uttenhovischen Güthern nicht allein / sondern auch so gar in die jenige Güther / welche / obwohl gemeldter Peter Ludwig von Uttenhoven und Maria Catharina von Ketzgen Ehe-Leuthe im Jahr 1667. gekaufft / **und auß wohlgemeldter von Ketzgen einbrachten Heyraths Pfenning** bezahlt hatten / zu würcklicher Execution gestellet worden / weßwegen dan

der

der Recht-Streit zwischen mehrgemeldter Maria Catharina von Ketzgen Verwittibter von Uttenhoven / so dan denen Landas-oder Lopeschischen Erbgenahmē nunmehr Rochau und Consorten sich dessenthalben ereignet / ob nehmlich gemeldter Rochau nicht allein die Uttenhovische Erb-Güther / sondern auch die jenige / welche Peter Ludwig von Uttenhoven und Maria Catharina von Ketzgen Ehe-Leuth stante Matrimonio, acquirirt; und auß wohlgemelter Frauen von Ketzgen **einbrachten Heyraths Pfenning / wie** *extra Controversiam* **ist** / bezahlt / zu distrahiren Recht und Fueg gehabt haben / gleich wie nun an Uttenhovischer Seithen die negativa sustiniret wird / als ist dieselbige auf folgende Rede gegründet.

ist wie jetzt angemerckt nicht extra controversiam, sondern außdrücklich difficirt.

Wirdt Acceptirt.

„ 1. Stehet zu præadvertiren /
„ daß die quæstionirte Schuld /
„ welche Weyland Sophia von
„ Schomberg und Johann
„ Carl von Uttenhoven sub sim-
„ plici recognitione creditirt
„ haben / jetztgemeldter Debi-
„ toren Respective Sohn und
„ Bruder Johann Ludwig von
„ Uttenhoven sambt dessen Ehe-
Lieb-

„ Liebsten Franciſca von Beſan-
„ çon als beſagter Debitoren
„ Erbfolgere / folgends zwar
„ ſchuldig worden.

Es iſt aus denen Güliſch-Bergiſchen Lands-Rechten und Gewohnheiten auch täglichen Obſervantien / worab nöthigen fals die præjudicia ſine numero ſpecificè beyzubringen / nicht allein / ſondern gar auß denen gemeinen Kayſerlichen Rechten allzu bekent / das / indem Johann Ludwig von Uttenhoven vor ſeinem Sohn Petern Ludwigen verſtorben / dieſer Peter Ludwig ſeines Vatters immobiler Erbſchafft proprietate tenus ſalvo Matri Franciſcæ de Beſançon uſufructu ererbet / und wan gleich mehrgedachter Peter Ludwig vor ſeiner Mutter verſtorben / dannoch der von ihm ererbten Güthern Leibzucht / exſpirato primo per ſubſecutam mortem Matris uſufructu, nebens ſeiner Mobilar Verlaſſenſchafft auff ſeine hinterlaſſene Wittib Mariam Catharinam von Ketzgen vorberührten kündigen Lands-Rechten und Gewohnheiten gemäß tranſmittirt / ſo das / dan jetzgedachter von Ketzgen ſothaner

2. Iſt aber offenbahr / das ſolche Schuld in die Ehe / zwiſchen deren Sohn Herren Petern Ludwigen von Uttenhoven und Frauen Mariam Catharinam von Ketzgen niemahlen gefallen oder gerathen ſeyen / in Rechtlicher Erwegung / jetztgedachte Ehe-Leuthe ihrer Eltern obgedachte Debitorum hæredes niemahlen exſtirt haben / dan / obſchon nicht ohn / das der Vatter Johann Ludwig von Uttenhoven voraus das Zeitliche geſegnet / und ſeinen Sohn Peter Ludwig von Uttenhoven / auff welchen die Erb-Güther devolvirt / nach ſich im Leben gelaſſen habe / ſo iſt doch gemelter Sohn immerhin in ſpe ſucceſſionis geblieben / und indem Er vor ſeiner Mutter Franciſca de Beſançon mit Tod abgangen / niemahlen ad effectum oder zum Genoß ſelbſten gelanget / dan die Mutter die Tage ihres Lebens die Geräiden beym Eigenthumb / die Erb-Güther aber im Leibzüchtigen Genoß behalten hat / alſo da der Sohn nimmer-

Güthern sich bekäntlich unternommen / selbige genossen / und die exante ererbte hæredität ihres Ehe-Mans confessati Debitoris adyrt / selbiges nicht quà Curatrix suorum liberorum sondern proprio nomine sive quà usufructuaria bonorum Mariti bewürcket habe / bevorab da allhie wiederumb eintreffet / quod illud, quod quis agit & facet suo nomine agere & facere præsumatur, nisi de contrario constet, ist aber diesem also? So machet sich der Rechtlicher Schluß von selbst / das jetzige Fräulein von Uttenhoven / als welche ex Jure & persona Matris und anderster nicht zu denen Dotal-Geldern oder daraus dem ungeständigsten Angeben nach acquirirten Brembtischen Ländereyen quæstionis prætendiren / dem Facto ermeldter ihrer Muttern cum præjudicio Creditorum de damno vitando certantium keines Wegs contraveniren mögen / sondern an daß jenig / was die Mutter gethan und schuldig gewesen / allerdings gebunden seyen. Jedoch hierüber bedarff man keine fernere Rationes außzuführen / dieweilen in restitutorio Judicio vermittelst eines Gerichtlichen mermehr effectivè hæres parentum suorum worden ist (zumahlen wann Er etwan den Todesfall seiner Mutter erlebet / ihme alsdann doch die hæreditas erst recht vacant worden / dieselbe anzutretten / oder sonst davon zu abstiniren frey gestanden hätte) derselb vielweniger dessen Ehe-Liebste Frau Maria Catharina von Ketzgen pro hæredibus Debitorum gehalten / und vor deren Schuldt angesehen werden können.

in Originali producirten plenissimam fidem & probationem constituirenden Instrumenti dargethan worden / das der Peter Ludwig von Uttenhoven Mariâ Catharinâ von Ketzgen Ehe-Herr mit seinen übrigen Gebrüdern schon im Jahr 1659. nach Tod ihres Vattern Johann Ludwigen von Uttenhoven / und bey Lebzeiten auch mit Consens und Bewilligung ihrer Muttern Franciscæ de Besançon jetzt gedachte Ihres Vattern Johann Ludwigen von Uttenhoven als in jüngst vorigen Fvo. geständigten Debitoris Im- und Mobilar-Verlassenschafft unter sich gütlich getheilet / und expressis verbis & facto sich pro hæredibus declariret / mithin auff Absterben des Aeltern Brudern Johannen Carl von Uttenhoven / deme nach Inhalt vorerwehnten Documenti judicialis das Hottorffer Guth mit allen ap- und dependentien cum omni honore & onere hæreditariò zugetheilt worden / der Peter Ludwig von Uttenhoven jetzterwehntes Hottorffer Guth cum simili onere überkommen / auch dieses letztern Wittib gedachte von Ketzgen biß zur Zeit

der

der beschehener Execution und Distraction Actis Testantibus ruhig genutzet / und als ihr eigen Hauß deprædicirt habe / wie aus denen von ihro den 23. Jan. 1685. und foldends beym Hoff-Gericht zu Düsseldorff so dann dem Judice executionis übergebenen Schrifften in deutlichen Terminis zu ersehen; qualis contractus divisionis effectus est, quod in vim illius succedens & bona defructuans pro successore universali ac quò ad omnia jura & actiones tam in activis quàm passivis pro hærede habeatur, imò, & hoc procedit in pacto de quota hæreditatis, quo certa tantum portio illius defertur, nam & hic succedens pro rata hujus partis hæres erit. Vid.

L. 1. & 2. ff. famil. ercisc. L. pro hærede §. papinianus ff. de Acqu. hæred. Menoch. de præsumpt. lib. 4. præs. 101. n. 19. add. Stryck. Tract. de succes. ab intest. diss. 8. pact. succes. C. 5. §. 14. in fine junctio §. 28.

3. Dan da die Mutter Franciſca von Beſançon, wie geſagt / die Geräide im Eigenthumb / und die Erb-Güther in der Leibzucht die Tag ihres Lebens beſeſſen / ſo hat derſelbe ebener Geſtalt die quæſtionirte Schuld die Tag ihres Lebens auff ſich behalten / nach ihrem Tod aber ſeynd ſolche Güther

So daß alle von Ihro Verwittibten von Uttenhoven vorhin geführte rationes ex jam-mentionato contractu divisionis auff einmahl von selbst zu cessiren können / und diese Schuldforderung freylich ja in die Ehe zwischen Petern Ludwigen von Uttenhoven und Mariam Catharinam von Ketzgen gelanget seye.

Contrarium est manifestum ex dicto instrumento divisionis, vermög wessen der Verwittibten Ehe-Herr Peter Ludwig von Uttenhoffen schon in vita suæ Ma-

Güther nicht auff dero schon Tochter Frau Mariam Catharinam von Ketzgen / sondern immediatè auff ihren vorabgestorbenẽ Sohn Peter Ludwigen von Uttenhoven hinterlassene beyde Enckelen una cum onere æris alieni nehmlich der quæstionirten Schuld gefallen / also das in Betrachtung dieser Beschaffenheit Sonnenklar zu Tage liegt / daß solche Schuld nimmermehr **in die Ehe zwischen Peter Ludwigen von Uttenhoven und Mariam Catharinam von Ketzgen gelanget ist** / und also die in solcher Ehe acquirirte Güther / auch mit Recht davor nicht exequirt werden können; dagegen dann im geringsten nicht hindern mag / das an Gegenseithen vorgeworffen wird / als wann mehrgemeldte Frau Maria Catharina von Ketzgen die Uttenhovische Erbschafft nach Absterben der Frau Schwieger Mutter Franciscæ de Besançon seel. solte adyrt und die Leibzucht darvon behalten haben / dan quò ad prætensam additionem hæreditatis ist vor erst bekandt / **daß sie sich zu der Schwieger Elterlichen** *hæreditæt proprio nomine* niemahlen habe qualificiren können / also man

tris die Elterliche mit denen Rochauischen forderungen afficyrte hæreditæt überkommen.

hæ ratiunculæ haben ex prædeductis ihre völlige Erledigung.

man auch nicht sagen könne/ daß sie solche hæreditæt proprio nomine angetretten haben solle/ ohn ist es nicht/ daß sie als angeordnete Vormünderinne Ihrer Unmündigen Kinder sich solcher Erbschafft angenommen habe/ allein daraus könne gleichwohl nicht inferirt werden/ das sie per „ hunc Actum aditionis tutorio „ & ita alieno nomine sich selb„ sten zu einer Erbin dargestellt/ und erfolglich zur Zahlung der auff erwehnter Erbschafft hafftender Schuld/ pflichtig gemacht habe/ dan solchen fals ein jeder Vormünder/ wan etwan eine Erbschafft im Nahmen seiner Pfleg-Kinder antretten thäten/ sich dardurch der Schuld/ so auff solcher Erbschafft stünde/ pflichtig machen würde/ welches doch ungereimbt zu hören ist/ gleich wie nun solcher Actus aditionis hæreditatis alieno nomine der Frauen von Ketzgen nicht schaden kan/ also mag derselbe auch dero unmündigen Kindern zu keinem Nachtheil gereichen/ und stehet es bey denselben nunmehr adeptâ majorennitate sich zu erklähren/ ob sie es bey solchem Actu aditionis ipsarum nomine factæ bewenden lassen/ oder aber ob darwieder protestiren/ und

die ihnen anerfallene hæreditet repudiiren / oder davon abstinirē wollen / und indem dieselbe sich bereits abstinendo erkläret haben / so muß es bloß darfür gehalten werden / das die Debitores Johann Ludwig von Uttenhoven und Franciſca de Beſançon keine hæredes gehabt / als die Creditores mit deren hinterlaſſenſchafft (welche gleichwohl / wan *pro juſto pretio diſtrahiret* worden / zu deren Befriedigung beylänglich geweſen wäre) ſich begnügen zu laſſen ſchuldig geweſen ſeyn / inmaſſen es vors andere auch außdrücklich verabredet wird / daß die Frey-Frau von Ketzgen die Uttenhoviſche Güther in der Leibzucht beſeßen und genoßen haben ſolle / dan ohne dem / daß in Rechten nicht allerdings außgemacht iſt / ob ihr in ſolchen / defuncto marito dero Kinderen heimgefallenen Güthern einige Leibzucht gebühret habe / ſo hat ſie ſolche Güther nicht *quà uſufructuaria* beſeſſen / ſondern quà tutrix pupillarum ſuarum adminiſtriret / fort in Meynung / daß ihr dero einbrachter Heyraths Pfēning von 7000. Rthlr. daraus *reſtituirt* werden müſte / jure crediti & jure retentionis einbe-

das Widerſpiel conteſtiret aus denen öffentlichen Actibus diſtractionis, & non ſufficit, quid contra publicam fidem & Authoritatem judicialem allegare ſed probare oportet.

Die Güther haben die Fräulein von Uttenhoven immediatè von ihren Groß-Eltern nicht / ſondern wie hieroben demonſtrirt / deren Vatter Peter Ludwig von Uttenhoven ſolche / Salvo Matri uſufructu, proprietate tenus Eyerbet und annoch mit ſeinen übrigen Gebrüderen in vita Matris überkommen / getheilet und genoſſen.

Die Einbringung des Heyraths-Pfennings ist zwaren nicht behörend erwiesen / aber in præsenti Judicio restitutorio vermittelst offentlichen Urkunden von Räthen und in Praxi erfahrnesten Advocaten Rechts Vollständig dargethan worden / ja was mehr / man darff an Seiten von Rochau es auff des numehr zum Assessoren des höchsten Kayserlichen und H. Römischen Reichs Cammer-Gerichts Assessorn Herrn von Somborn / welcher seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Gülisch Bergischē Geheim- und Hoff-Raths Dicasteria so lange Jahren mit bekleidet / wie auch gar des vormahligen widrigen Uttenhovischen Advocati numehr Herrn Assessoren von Breuer bey ihrem theuren Aeydt und Pflichten vernehmende attestationes in Thesi ankommen lassen; als welchen die Land-Rechten Gewohnheiten und Observantien gnugsam bekandt; maßen ermelter Herr von Breuer annoch vor wenigen Jahren in einer bey ermeldter Gülisch Bergischen Hoff-Raths Dicasterio abgelassener und approbirter Relation breiters deducirt / das die Dotal-Gelder / oder die in stehender Ehe daraus acquirirte Erb-Güther vor des wans ante vel in matrimonio contrahirte Schulden vi societatis conjugalis inducatibus Juliæ ac Montium receptæ exequirt werden können / und täglichst exequirt werden.

Die Mutter Verwittibte von Peters Ludwigen von Uttenhoven ist obangehörten Dingen und Lands-Rechten gemäß ihres Ehe-Mans und Debitoris hæres mobilaris & usufructuaria immo- einbehalten / daraus ihre Kinder und Pfleg-Tochter unterhalten / und also das geringste nicht gethan / dardurch sie pro hærede solte gehalten werden können / quotiescunque enim alius possessionis titulus allegati potest, nunquam in jure pro titulo hæreditario præsumitur, gestalten in Actis per Citatum Heeser & alias Authoritates überflüßig behauptet worden ist / zu geschweigen /

Daß man eben nicht finden könne / das die Mutter / welche kein hæres mobilaris noch immobilaris Debitricis gewesē ist / wegen doch etwa ungestandener maßen gehabten Leibzüchtigen Genoß sich

bilium, einfolglich ad persolvendum Debitum in persona Mariti per immixtionem & divisionem hæreditatis paternæ radicatum obligat geworden.

Zf 2185 VD 18
X 365 9762

Acceptatur der Genoß / und de cætero sit relatio ad supra deducta, nichts hinderend / was man ex adversa parte wider den klaren Innhalt hierobigen contractus divisionis eintzig Vorwenden / oder Verzweiffelt verabreden wollen / ob solte solcher Gerichtlich eingangener Contractus nicht ad perfectionem gediehen seyn / sondern da aus dem Rechten allzu klar ist / quod pro Instrumento stet præsumptio veritatis & Justitiæ, umb so mehr als die Verwittibte von Uttenhoven in denen alten lange Jahren über die Schuldforderung selbst gepflogenen Actis dergleichen Exception als ob sie nur qua tutrix suorum liberorum hæreditatem æri alieno obnoxiam adyrt / und selbige defructuirt / niemahl geführt hat / so leben die de damno vitando certirende und cum expensis vormahl Triumphirende Rochauische Creditores, der Rechtlicher Zuversicht / das auff die nunmehr in Judicio restitutorio beschehene Uberführung der Verwittibten und Erbgedachter von Uttenhoven (das sie hæredes Petern Ludwigen von Uttenhoven und dieser seiner Elteren und Confessirten Debitoren hæres geworden / mithin die Dotal-Geldere / oder was daraus stante thoro acquirirt vor des Manns Schulden de Jure statutario & Consuetudinario nunc satis superque probato angegriffen werden mögen) es bey der in executivis durch das ab denen Juribus Statuariis Consuetudinariis & Observantiis Patriæ am besten informirtes Gülisch Bergischen Hoff-Raths Dicasterium erlassener Executions-Urtheil allerdings belassen werden müste.

sich zur Zahlung quæstionirter Schuld solte pflichtig gemachet haben / es muste dan seyn / das man sie zur Zahlung der Zeit solchen Genosses etwan verfallenen Interesse anhalten wolte / dagegen aber auch ihre würckliche meliorationes in specie die kostbahre Erbauung der eingeäscherten Scheuren und Stallungen zu Hottorff / fort alimentation ihrer Kinder / welchen die Alimenta ex bonis avitis wenigst gefolgt werden möchten in consideration zu ziehen wären / doch bedarff dieses keiner weitläufftiger Außführung / weilen wie oben erwehnt ist / sie die Güther nicht jure usufructûs, sondern jure retentionis & quà administratrix bonorum pupillarum suarum zu guter Rechnung gesessen und genossen hat / erfolglich es sich mit beyden Händen greiffen läst / das die Frey-Frau von Kätzgen und ihro stante matrimonio acquirirte Güther vor der Schwieger Eltern Schuld nicht haben acquirirt noch distrahirt werden können / weilen aber die von Rochau denen ungehindert solche acquisita nach sich geschlagē / und durch sonderliche faveur des Vogten zu Boßlar als Judicis executionis biß hieher retinirt und genossen haben / sie mehrgemeldte acquisita unâ cum perceptorum restitutione abzutretten / sich mit ihrer debitoren hæredität zu contentiren schuldig seyn cum expensis, und das solches so wohl in Rechten / als aller Billigkeit fundirt seye / stellt man eines jeden Cordatē Rechts-Gelährten Erkäntnus anheim.

(:o:)

QK 316
v. Rochau
Z f 2185

SPECIES FACTI

CUM

SUCCINCTA

DEDUCTIONE

ARGUMENTORUM

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

WETZL 714.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-219972893-15